

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Januar 2017

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil erlassen die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Wilderswil besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben **Art. 2**¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung **Art. 3**¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz **Art. 4** Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll und sparsam ein.

Übertragung von Aufgaben an Dritte **Art. 5**¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

a) Grundsatz ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

b) Wasserbaupflicht **Art. 6** ¹ Die Schwellenkorporation Bödeli Süd erfüllt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Wasserbaupflicht im Rahmen der Wasserbaugesetzgebung.

² Die Einzelheiten regeln die Korporationsreglemente.

Zusammenarbeit mit Dritten **Art. 7** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben besser und / oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information **Art. 8** ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

Datenschutz **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, politischen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe **Art. 10** Organe der Gemeinde sind
a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenwahlen oder durch Urnenabstimmungen,
b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden,

- c* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d* das Rechnungsprüfungsorgan.

Beschlussfähigkeit

Art. 11 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² In Notlagen oder Katastrophenfällen ist der Gemeinderat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch einfachen Beschluss und mit Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben einschliesslich allfälliger Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.

³ Die Verordnung oder der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

⁴ Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 13 Wählbar sind

- a* für das Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c* in ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- d* in ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- e* in nichtständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- f* in nichtständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- g* in das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 14 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen,
- c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Amtsdauer

Art. 15 Das Gemeindepräsidium und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtszeitbeschränkung,
Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Amtszeit

- a des Gemeindepräsidiums,
- b der Mitglieder des Gemeinderats,
- c der Mitglieder der ständigen Kommissionen,

ist in der gleichen Behörde auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen die Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche dieser von Amtes wegen angehören.

³ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Gremium erst nach vier Jahren möglich.

⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung ausser Betracht.

⁵ Für das Gemeindepräsidium fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Ausstand

Art. 17 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a in gerader oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verwandtenausschluss

Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 19 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.

³ Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 20 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt gleichzeitig von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Die Austrittsregelung gilt ebenfalls für Ämter in Firmen, privatrechtlichen Organisationen und Institutionen, falls die Nomination in das jeweilige Amt durch die Gemeinde erfolgte.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 21 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e* sämtliche Anträge,
- f* alle Beschlüsse.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 22 ¹ Das Sekretariat der Versammlung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf und macht die Auflage im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionprotokolle

Art. 23 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Ausgaben

Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Budget- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c Finanzanlagen in Immobilien,
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite	<p>Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit höchstens zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>³ Nachkredite von Fr. 1'000.— bis Fr. 5'000.— kann der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin beschliessen.</p> <p>⁴ Nachkredite bis Fr. 1'000.— können die Abteilungsleitenden beschliessen.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 3 und 4 unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
Wiederkehrende Aufgaben	<p>Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.</p>
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	<p>Art. 30 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p>
Rahmenkredite	<p>Art. 31 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p>
Rechnungsprüfung	<p>Art. 32 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.</p>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<p>Art. 33 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 34 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wilderswil wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium in einer Person.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates
- b je 4 Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang I.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Urnenabstimmungen

Art. 36 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken,
- b die baurechtliche Grundordnung.

Gemeindeversammlung

a) Sachgeschäfte

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglements über Abstimmungen und Wahlen,
- b alle übrigen Reglemente,
- c die Jahresrechnung,
- d das Budget und die Steueranlage,
- e die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- f einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis 2'000'000 Franken,
- g den maximalen Stellenetat,
- h die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,

- i* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- j* die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- k* die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Artikel 4 und 4i des Gemeindegesetzes (soweit nicht blosse Grenzvereinbarungen betreffend).

b) Wahlen

Art. 38¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

- a* das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 32,
- b* die Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- c* die Mitglieder nicht ständiger Kommissionen der Stimmberechtigten.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindepräsidium

Art. 39¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und repräsentiert die Gemeinde.

Initiative

a) Grundsatz

Art. 40¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a* das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b* sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c* das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d* sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e* sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b) Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 41¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Vorprüfung einzureichen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Ge-

meinde eingereicht werden.

c) Gültigkeit

Art. 42¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 41 Abs. 1) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 40 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d) Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 43¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Petition

Art. 44¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Der Gemeinderat prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 45¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

Variantenabstimmung

Art. 46¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, über die an der Urne abgestimmt wird, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

² Ebenso kann er Initiativen der Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Ein Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Initiative unterbreitet.

³ Beide Vorlagen können je einzeln bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:

a ob sie die Variante 1 (bzw. die Initiative) annehmen wollen;
b ob sie die Variante 2 (bzw. den Gegenvorschlag) annehmen wollen;

c ob sie Variante 1 (bzw. dem Initiativbegehren) oder Variante 2 (bzw. dem Gegenvorschlag) den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁵ Erreichen sowohl Variante 1 (bzw. Initiative) als auch Variante 2 (bzw. Gegenvorschlag) eine Ja-Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 3 Bst. c) mehr Stimmen erzielt.

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder	Art. 47 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Präsidium	Art. 48 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates führt den Vorsitz im Gemeinderat. ² Das Gemeinderatspräsidium wird von den Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Urne am gleichen Tag wie die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
Sekretariat	Art. 49 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Gemeinderates. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Zuständigkeiten	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
a) Grundsatz	² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
b) Sachgeschäfte	Art. 51 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere <i>a</i> abschliessend über einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken, <i>b</i> abschliessend, unter Vorbehalt von Art. 27 Abs. 3 und 4 über gebundene Ausgaben, <i>c</i> über die Errichtung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des von den Stimmberechtigten festgelegten maximalen Stellenetats, <i>d</i> unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Erhöhung oder Reduktion von Vollzeitanteilen der Volksschule, <i>e</i> unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen.

Freier Ratskredit

Art. 52 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000.— im Jahr. Er stellt diesen Kredit in das Budget ein.

c) Verwaltungsorganisation; übrige Erlasse

Art. 53¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- g die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- h die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j die Berichterstattung (Berichtswesen).

² Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit im Weiteren namentlich:

- a Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b Benützungsordnungen für Gemeindevorrichtungen, namentlich die Schulanlagen.

d) Wahlen

Art. 54¹ Der Gemeinderat wählt

- a aus seiner Mitte das Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsidium in einer Person,
- b die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen des Gemeinderats,
- c die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und die Vizegemeinderatspräsidentin oder der Vizegemeinderatspräsident dürfen nicht derselben Partei oder Wählergruppe angehören, sofern Personen aus mehreren Parteien oder Wählergruppen gewählt wurden.

e) Vertretung in Gemeindeverbindungen

Art. 55¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des

Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

2.3 Die Kommissionen

A. Die ständigen Kommissionen

a) Ständige Kommissionen

Art. 56¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die folgenden ständigen Kommissionen:

- a Kultur- und Sozialkommission
- b Schulkommission
- c Baukommission
- d Kommission für Gemeindebetriebe
- e Finanzkommission
- f Sicherheitskommission.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements.

b) Zusammensetzung

Art. 57¹ Die Kommissionen setzen sich unter Vorbehalt von Abs. 2 dieser Bestimmung aus dem bzw. der jeweiligen Ressortvorstehenden und vier durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern zusammen.

² Die Schulkommission verfügt über zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder der Anschlussgemeinden.

c) Organisation und Zuständigkeiten

Art. 58¹ Die Kommissionen gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a – f werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats präsiert.

² Ist die Sekretärin oder der Sekretär der ständigen Kommissionen nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsverhältnisse mittels Verfügung regeln und über beschlossene Ausgaben verfügen.

⁴ Die Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ergeben sich aus Anhang I dieser Gemeindeordnung.

B. Die nichtständigen Kommissionen

Einsetzung

Art. 59 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Zuständigkeiten

Art. 60 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 61 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden im Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 63 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 1. Januar 2005 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 64 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Erlasse geändert:

1. Abstimmungs- und Wahlreglement vom 27.08.1996:

Art. 17 lautet neu wie folgt: „Die Gemeinde wählt nach Artikel 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

a sechs Mitglieder des Gemeinderates

b die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung“

Art. 51 lautet neu wie folgt: Sätze 1 und 2 unverändert. Satz 3: „Art. 46 der Gemeindeordnung (Variantenabstimmungen) bleibt vorbehalten.“

Die **Art. 47 bis 61** des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 24. Mai 2004 werden inkl. Titelüberschriften als **neues Kapitel IVa mit Kapitelüberschrift „Verfahren an der Gemeindeversammlung“** unverändert als **Art. 52a bis Art. 52o** in das Reglement über Wahlen und Abstimmungen überführt.

Art. 53 lautet neu wie folgt:

„Der Gemeinderat wählt

a) [unverändert].

b) [aufgehoben].

c) [unverändert].

d) [unverändert].“

2. Personalreglement vom 25.11.2003:

Art. 10 Abs. 2 lautet neu wie folgt: „Das einem Ressortvorsteher direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.“

Art. 11 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der zuständige Ressortvorsteher oder die zuständige Ressortvorsteherin sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadern verantwortlich.“

3. Reglement über die Volksschule vom 21.05.2007:

Art. 7 Abs. 1 lautet neu wie folgt: Erster Satz unverändert. Der zweite Satz wird aufgehoben.

Art. 8 lautet neu wie folgt:

„¹ Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Schulleitung und der Schulzahnarzt organisieren die Untersuchungen und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht.

³ [Unverändert].“

Die **Titel vor Art. 9** („I. Gemeindebehörden“), **vor Art. 11** (II. Schulleitung)“ und **vor Art. 12** (III. Lehrerkonferenzen“) werden aufgehoben.

Art. 9 lautet neu wie folgt:

„Art. 9. Gemeinderat und Schulkommission

Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Schulkommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung.“

Art. 10 wird aufgehoben.

3. Tagesschulreglement vom 17.05.2010:

Art. 4 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Die Tagesschule ist Teil der Volksschule und der Schulleitung unterstellt.“

Art. 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 6 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben.

Art. 7 lautet neu wie folgt: „Die Zuständigkeiten der Schulkommission ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung.“

4. Gemeindepolizeireglement vom 08.12.2008:

Der Begriff „Sicherheits- und Umweltkommission“ wird im gesamten Erlass durch „Sicherheitskommission“ ersetzt.

5. Abwasserreglement vom 14.12.2015:

Der Begriff „Gemeindebetriebe“ wird im gesamten Erlass ersetzt durch den Begriff „Gemeinde“.

Art. 2 lautet neu wie folgt:

„¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Planung und Sicherstellung der effizienten Abwasserentsorgung der Kommission für Gemeindebetriebe.“

² Die Zuständigkeiten der Kommission für Gemeindebetriebe ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung.“

Art. 34 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für die Einforderung von Gebühren wie auch für den Erlass von Gebührenverfügungen.“

6. Wasserreglement vom 14.12.2015:

Die Begriffe „Wasserversorgung“ und „Gemeindebetriebe“ werden im gesamten Reglement ersetzt durch den Begriff „Gemeinde“. In den folgenden Bestimmungen wird der Begriff „Wasserversorgung“ beibehalten: Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 39.

Art. 35 Abs. 2 lautet neu wie folgt: „Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt ausschliesslich über

- a) Einmalige und jährliche Gebühren.
- b) Beiträge oder Darlehen Dritter“

Art. 41 Abs. 1 Satz 1 lautet neu wie folgt: Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 37 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen.

Art. 41 Abs. 2 lautet neu wie folgt: Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu öffentlichen ist.

Art. 47 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Die Planung und Sicherstellung einer effizienten Wasserversorgung obliegen, unter Aufsicht des Gemeinderats, der Kommission für Gemeindebetriebe.“

Art. 48 Abs. 1 lautet neu wie folgt:
„Die Zuständigkeiten der Kommission ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung“.

Art. 48 Abs. 2 und 3, Art. 49 und Art. 50 werden aufgehoben.

Art. 51 Abs. 3 lautet neu wie folgt: „Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.“

Art. 52 Abs. 1 lautet neu wie folgt: „Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.“

Altrechtliche ständige
Kommissionen

Art. 65 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil vom 1. Januar 2005 endet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer auf den 31. Dezember 2016

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorliegende Gemeindeordnung genehmigt.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

sig. Marianna Lehmann

sig. Christian Hartmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21. September 2016.

sig. M. Schürch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde in den Anzeigern Interlaken vom 27. Oktober 2016 und 3. November 2016 publiziert.

ANHANG I Gemeindeordnung

Kultur- und Sozialkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Kultur und Soziales
Wahlorgan	Stimmberechtigte
Präsidium	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Kultur und Soziales
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Kultur</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratung des Gemeinderats bezüglich lokalem Kulturangebot• Kontaktpflege zur regionalen Kulturförderung der Regionalkonferenz Oberland-Ost• Kontaktpflege zu den Vereinen <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratung des Gemeinderats bezüglich Fragen der Sozialhilfe, insbesondere betreffend Angebote der institutionellen Sozialhilfe (z.B. Jugendarbeit, familienergänzende Angebote, Altersarbeit)• Kontaktpflege zu Trägerschaften der interkommunalen Zusammenarbeit im Zuständigkeitsbereich <p>Antrag an die Finanzkommission zu Finanzplan und Budget des nächsten Jahres im Zuständigkeitsbereich</p>
Besonderes	

Schulkommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung
Wahlorgan	Stimmberechtigte 4 Mitglieder im ordentlichen Verfahren aus Wilderswil 2 Vertreter oder Vertreterinnen gemäss Vertrag mit Anschlussgemeinden
Präsidium	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung
Sekretariat	Schulsekretariat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Strategisch-politische Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Gemeinderats in Belangen der Volksschule • Festlegen der strategischen Ausrichtung der Schule und der Tagesschule • Genehmigen von Entwicklungsschwerpunkten und der Qualitätsentwicklung der Schule (Schulprogramm) • Antrag an den Gemeinderat zur mittelfristigen Klassenplanung • Beschluss der Pensenplanung für das nächste Schuljahr • Festlegen der Sportwoche • Festlegen der Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche und der unterrichtsfreien Halbtage <p>Personelles</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag an den Gemeinderat zur Anstellung bzw. Entlassung der Schulleitung und der Tagesschulleitung • Genehmigen des Vertrags mit Schularzt und -zahnarzt <p>Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht • Erteilen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler • Einreichen von Strafanzeigen im Schulbetrieb • Vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schülern • Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr • Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht nach Art. 28 Volksschulgesetz • Einreichen von Gefährdungsmeldungen an die KESB <p>Schulanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigen der Hausordnung • Abschluss von Mietverträgen für die Vermietung von Schulliegenschaften (einschliesslich Zuständigkeiten gemäss Benutzungsreglement Schulanlagen vom 10. Dezember 2012) <p>Aufsicht über die Gemeindebibliothek</p> <p>Antrag an die Finanzkommission zu Finanzplan und Budget des nächsten Jahres im Zuständigkeitsbereich</p>
Besonderes	

Baukommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Planung
Wahlorgan	Stimmberechtigte
Präsidium	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bau und Planung
Sekretariat	Bauverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Beratung des Gemeinderats</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Fragen der Planung und des Baurechts (baurechtliche Grundordnung) • in Fragen der Planung, des Baus und der Bewirtschaftung der baulichen Infrastruktur (exkl. Gemeindebetriebe) • für Signalisationen, sofern eine kantonale Bewilligung erforderlich ist • bei Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken <p>Abschliessende Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erteilen von Baubewilligungen (inkl. Bauabschläge) und Erstellen von Amtsberichten im Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren • Vermessung • Festlegung von Signalisationen, sofern keine kantonale Bewilligung erforderlich ist • Abschluss von Mietverträgen für die Vermietung der Gemeindeliegenschaften (ohne Schulliegenschaften) und von Pachtverträgen <p>Aufsicht über die Bewirtschaftung der Infrastruktur (exkl. Gemeindebetriebe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestrassen (exkl. Beleuchtung), Parkplätze, Wanderwege • Signalisation und Markierungen • Liegenschaften (Finanz- und Verwaltungsvermögen; z.B. Schulliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage) <p>Antrag an die Finanzkommission zu Finanzplan und Budget des nächsten Jahres im Zuständigkeitsbereich</p>
Besonderes	

Kommission für Gemeindebetriebe

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindebetriebe
Wahlorgan	Stimmberechtigte
Präsidium	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindebetriebe
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Planung und Sicherstellung der effizienten Elektrizitäts- und Wasserversorgung, der öffentlichen Beleuchtung sowie der Abwasserentsorgung</p> <p>Abschliessende Zuständigkeit im Bereich Leitungsnetz der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungsübernahmen durch die Gemeinde • Verfügungen an Private zur Sanierung ihrer Leitungen <p>Beschaffung von Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag an den Gemeinderat zum Abschluss von Vorverträgen über den generellen Energieeinkauf <p>Antrag an Finanzkommission zu Finanzplan und Budget des nächsten Jahres im Zuständigkeitsbereich</p>
Besonderes	

Finanzkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen
Wahlorgan	Stimmberechtigte
Präsidium	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Finanzen
Sekretariat	Finanzverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Finanzplanung, Budget, Kredite</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestützt auf die Eingaben der Kommissionen erstellen des Finanzplans und des Budgets zuhanden des Gemeinderats • Mitbericht an den Gemeinderat zu allen Verpflichtungskrediten höher als 50'000 CHF und Beurteilung bezüglich der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit • Prüfung der Abrechnungen über die Verpflichtungskredite und Kenntnisgabe demjenigen Organ, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat <p>Tresorerie und Mittelbeschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid über kurzfristige Geldanlagen (bis 12 Monate) • Antrag an Gemeinderat zu Fremdmittelbeschaffungen von über 1 Mio. CHF • Entscheid über Fremdmittelbeschaffungen bis zu 1 Mio. CHF • Entscheid über Refinanzierungen von Darlehen <p>Versicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid über sämtliche Versicherungen, wenn neue Risiken abgedeckt werden mit Mehrkosten bis 5'000 CHF <p>Stundungen, Erlass, Nach- und Strafsteuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid über Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche, wenn der ausstehende Betrag 5'000 CHF übersteigt • Entscheid über Gesuche um Erlass von Gebühren und anderen von der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten bis 5'000 CHF • Entscheid zum Erlass von fakultativen Gemeindesteuern bis zum Betrag von 5'000 CHF • Entscheid zum Festsetzen der Nachsteuern und Steuerstrafen bei fakultativen Gemeindesteuern • Entscheid zum Erlass von ordentlichen Gemeindesteuern und zur Zustimmung zu aussergerichtlichen Nachlassverträgen, soweit der noch offene Steuerbetrag ohne Verzugszins je Steuerjahr 5'000 CHF nicht übersteigt • Anträge an den Gemeinderat bei 5'000 CHF übersteigenden Beträgen
Besonderes	

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Sicherheit
Wahlorgan	Stimmberechtigte
Präsidium	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Sicherheit
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Aufgaben	<p>Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindepolizeibehörde (Wahrnehmung der dem Gemeindepolizeiorgan durch übergeordnetes Recht oder Gemeindeerlasse aufgetragenen Aufgaben) • Aufsicht über Feuerwehr, Zivilschutz und interkommunale RFO (Sitzgemeinde Wilderswil) und Gesundheitspolizei <p>Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Abfallentsorgung • Aufsicht über Durchführung der Abfallentsorgung • Beratung des Gemeinderates in Fragen der Abfallentsorgung <p>Öffentlicher Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktpflege zur Regionalkonferenz Oberland-Ost im Bereich öffentlicher Verkehr <p>Umwelt- und Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag an Gemeinderat in Bereich Umwelt- und Naturschutz <p>Antrag an Finanzkommission zu Finanzplan und Budget des nächsten Jahres im Zuständigkeitsbereich</p>
Besonderes	